

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Brüssel-IIb-Verordnung - Ehesachen Und Verfahren Betreffend Die Elterliche Verantwortung \(Neufass...\)](#) > [Estonia](#)

# Brüssel-IIb-Verordnung - Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Neufassung)

Estland



Estland

## ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (1. Teil) – Behörden oder andere Stellen, die zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) ermächtigt sind, und Behörden, die zur Eintragung einer Vereinbarung (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3) ermächtigt sind**

Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist Aufgabe des Notars und der Familienmediatoren. Ein Verzeichnis der Notare ist auf der [Website](#) der Notarkammer (*Notarite Koda*) zu finden. Eine Liste der staatlich finanzierten Anbieter von Familienmediationsdiensten ist auf der [Website](#) der Sozialversicherungsanstalt (*Sotsiaalkindlustusamet*) zu finden.

Die Eintragung einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 3 ist Aufgabe des Standesamts bei der Kreisverwaltung (*maakonnakeskus*). Ein Verzeichnis dieser Ämter ist [hier](#) zu finden.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a (2. Teil) – Verwaltungsbehörden, die Prozesskostenhilfe gewähren (Artikel 74 Absatz 2)**

Derzeit gibt es in Estland keine solche Verwaltungsbehörde. In Estland sind die Dienstleistungen von Notaren und Standesämtern nicht unentgeltlich.

**Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (1. Teil) – Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung (Artikel 36 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte und Behörden, die für die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung (Artikel 66) zuständig sind**

In Estland ist die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 1 Aufgabe des Landgerichts.

Bescheinigungen für eine von einem Notar errichtete öffentliche Urkunde, eine von einem Standesamt errichtete öffentliche Vereinbarung oder eine im Rahmen eines Mediationsverfahrens geschlossene und genehmigte elterliche Vereinbarung nach Artikel 66 können von einem Notar, vom Standesamt bei der Kreisverwaltung oder von der Sozialversicherungsanstalt ausgestellt werden. Ein Verzeichnis der Notare ist [hier](#) zu finden, eines der

Standesämter [hier](#). Und [so](#) gelangen Sie zur von der Sozialversicherungsanstalt geführten Liste der Familienmediatoren.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b (2. Teil) – Gerichte, die für die Berichtigung von Bescheinigungen (Artikel 37 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1) zuständig sind, sowie Gerichte, die für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit einer bescheinigten Entscheidung (Artikel 49) zuständig sind; Gerichte und Behörden, die für die Berichtigung der nach Artikel 66 Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 67 Absatz 1 zuständig sind

In Estland ist die Berichtigung der Bescheinigung nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 1 und die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 49 Aufgabe des Landgerichts.

Die Berichtigung der Bescheinigung über eine von einem Notar errichtete öffentliche Urkunde nach Artikel 67 Absatz 1 ist Aufgabe des Notars. Ein Verzeichnis der Notare ist [hier](#) zu finden.

Die Berichtigung der Bescheinigung über eine von einem Standesamt errichtete öffentliche Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 1 ist Aufgabe der Kreisverwaltung. Ein Verzeichnis dieser Ämter ist [hier](#) zu finden.

Die Berichtigung einer Bescheinigung für eine elterliche Vereinbarung, die von einem staatlich finanzierten Anbieter von Familienmediationsdiensten erstellt wurde, ist Aufgabe ebendieses Anbieters. Eine Liste der staatlich finanzierten Anbieter von Familienmediationsdiensten finden Sie [hier](#).

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe c – Gerichte, die für die Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 30 Absatz 3) und für die Versagung der Anerkennung (Artikel 40 Absatz 2) zuständig sind, sowie die Gerichte und Behörden, die für die Versagung der Vollstreckung (Artikel 58 Absatz 1), die Anfechtung oder den Rechtsbehelf (Artikel 61 Absatz 2) sowie für weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe (Artikel 62) zuständig sind

Die in Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 vorgesehenen Anträge sind beim Landgericht einzureichen. Der in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehene Antrag ist beim Bezirksgericht und der in Artikel 62 vorgesehene Antrag ist beim Staatsgerichtshof einzureichen.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe d – Für die Vollstreckung zuständige Behörden (Artikel 52)

In Estland sind für die Vollstreckung von Entscheidungen die Gerichtsvollzieher zuständig. Der Antragsteller wählt einen Gerichtsvollzieher aus dem Bezirk, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Die Gerichtsvollzieher sind in den vier Landgerichtsbezirken tätig: Harjumaa, Pärnumaa, Tartumaa und Virumaa.

Ein Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist auf der [Website](#) der Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter (*Kohtutäiturite ja Pankrotihaldurite Koda*) zu finden.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe e – Anfechtung einer oder Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung (Artikel 61 und 62)

In Estland ist die Anfechtung nach Artikel 61 vor dem Bezirksgericht und die Anfechtung nach Artikel 62 vor dem Staatsgerichtshof vorzunehmen.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe f – Namen und Anschriften der Zentralen Behörden, die den Mitgliedstaat bei der Anwendung der Verordnung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterstützen sollen, sowie die technischen Kommunikationsmittel; falls mehr als eine Zentrale Behörde bestimmt wird, ist die räumliche und sachliche Zuständigkeit jeder Zentralen Behörde festzulegen (Artikel 76)

Zentrale Behörde für die Zwecke des Artikels 77 Absatz 1, des Artikels 79 Buchstaben c, d und e und des Artikels 81 ist in Estland folgende Stelle:

Ministerium für Justiz und Digitales

Suur-Ameerika 1, 10122 Tallinn

E-Mail: [central.authority@justdigi.ee](mailto:central.authority@justdigi.ee)

Tel.: (+372) 620 8183, (+372) 620 8186, (+372) 620 8190

Zentrale Behörde für die Zwecke des Artikels 79 Buchstaben a, b, f und g, des Artikels 80 und des Artikels 82 ist in Estland folgende Stelle:

Sozialversicherungsanstalt (*Sotsiaalkindlustusamet*)

Paldiski mnt 80, 15092 Tallinn

E-Mail: [info@sotsiaalkindlustusamet.ee](mailto:info@sotsiaalkindlustusamet.ee)

Tel.: +372 612 1360

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g – Gegebenenfalls Kategorien naher Verwandter über die Eltern hinaus, bei denen das Kind ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats in seinem eigenen Hoheitsgebiet untergebracht werden kann (Artikel 82)

Kinder können in Estland ohne vorherige Zustimmung nur bei einem Elternteil untergebracht werden.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe h – Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union, die der Mitgliedstaat außer seiner/seinen eigenen Sprache(n) für Mitteilungen an seine Zentralen Behörden zulässt (Artikel 91 Absatz 3)

Nach Artikel 91 Absatz 3 ist für Mitteilungen an die estnischen Zentralen Behörden sowohl Estnisch als auch Englisch zugelassen.

Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe i – Sprachen, die für die Übersetzung von übermittelten Ersuchen und zusätzlichen Unterlagen (Artikel 80 bis 82) sowie der Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigungen (Artikel 91 Absatz 2) zugelassen sind

Nach Artikel 91 Absatz 2 sind die Sprachen, die für die Übersetzung von Anträgen und Begleitunterlagen nach den Artikeln 80, 81 und 82 sowie für die Übersetzung der Freitextfelder von Bescheinigungen zugelassen sind, Estnisch und Englisch.

■ Letzte Aktualisierung: 19/11/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.